



Merkblatt zum Antrag auf Verhinderungspflege

Anspruchsvoraussetzung

Ist eine ehrenamtliche Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege eines Pflegebedürftigen gehindert, können die Kosten für den notwendigen Ersatz durch die landwirtschaftliche Pflegekasse im Rahmen der Verhinderungspflege übernommen werden.

Die Leistung kann nur von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 in Anspruch genommen werden, die zuvor mindestens 6 Monate in häuslicher Umgebung gepflegt worden sind.

Für die Leistungsgewährung hat der Pflegebedürftige die entstandenen Kosten nachzuweisen (zum Beispiel über Quittung, Rechnung, Kontoauszug).

Leistungsumfang und Leistungshöhe

Die LPK übernimmt die Kosten für längstens sechs Wochen (42 Tage) und bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr. Die sechs Wochen müssen nicht zusammenhängend verlaufen.

Grundsätzlich ist auch eine stundenweise Inanspruchnahme der Verhinderungspflege möglich, sofern die Pflegeperson z. B. auf Grund von Arztbesuchen oder aus privaten Gründen weniger als 8 Stunden an der Pflege gehindert ist. In diesen Fällen erfolgt ausschließlich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612,00 €, nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen.

Der Leistungsbetrag kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege um bis zu 806,00 € auf insgesamt bis zu 2.418,00 € im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet.

Übernehmen Verwandte oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad bzw. im Haushalt lebende Personen die Verhinderungspflege, können die Aufwendungen nur bis zur 1,5-fachen der Höhe des Pflegegeldes übernommen werden.

Hat die Ersatzkraft höhere Ausgaben (z. B. Fahrkosten oder Verdienstausschlag) oder dient die Pflegetätigkeit der Erzielung von Erwerbseinkommen, erstattet die Pflegekasse die entstandenen Kosten im Rahmen des gesetzlichen Höchstanspruchs von 1.612,00 €.

Auswirkung auf das Pflegegeld

Während der Verhinderungspflege wird für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des vor Beginn der Verhinderungspflege bezogenen Pflegegeldes weitergewährt.

Das Pflegegeld wird jedoch in voller Höhe weitergewährt, wenn die Pflegeperson nur stundenweise ausfällt.

Wo kann Verhinderungspflege stattfinden?

Die Verhinderungspflege soll in erster Linie die weitere Pflege im häuslichen Bereich sicherstellen. Sie ist jedoch nicht ausschließlich auf den Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Auch in einem Wohnheim für Behinderte, einem Internat, einer Krankenwohnung oder in einer sonstigen Pflegeeinrichtung kann der Pflegebedürftige in dieser Zeit untergebracht werden.

Findet die Verhinderungspflege nicht im häuslichen Bereich statt, können nur die pflegebedingten Aufwendungen getragen werden. Sofern die Verhinderungspflege in einer zugelassenen Vertragspflegeeinrichtung der Kurzzeitpflege oder der Tages-/Nachtpflege durchgeführt wird, können die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ggf. im Rahmen des Anspruchs auf den Entlastungsbetrag von der Pflegekasse übernommen werden. Hierfür reichen Sie bitte Belege über entstandene Eigenbelastungen zur Erstattung ein.

Die Verhinderungspflege sollte im Vorfeld beantragt werden.